

Abf. 2 D.-R.) gewiß dann nicht zu erkennen ist, wenn der Gekränkte die Kränkung wesentlich durch eigene Schuld sich zugezogen hat, also die etwa eingetretene Störung seiner persönlichen Verhältnisse in allererster Linie selbst herbeigeführt hat. Dies trifft aber hier zu. Allerdings schießt der eingeklagte Artikel durch seine übertreibende Darstellung über das Ziel hinaus. Allein der Kläger hat durch sein eigenes Verhalten verschuldet, daß Gerüchte, wie der Artikel sie wiedergibt, sich bildeten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Schadenersatzklage des Klägers wird, unter Verwerfung der von demselben gegen das angefochtene Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden eingelegten Weiterziehung, als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden vom 11. November 1890 sein Bewenden.

30. Urtheil vom 21. März 1891

in Sachen Puhlmann gegen Drell Füssli & Cie.

A. Durch Urtheil vom 27. Januar 1891 hat die Appellationskammer des Obergerichtes der Kantons Zürich erkannt:

1. Die Klage ist abgewiesen;
2. Die Staatsgebühr für die zweite Instanz ist auf 40 Fr. festgesetzt;
3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind dem Kläger auferlegt;

4. Derselbe hat die Beklagten für außergerichtliche Kosten und Antriebe in beiden Instanzen mit 60 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Anträge anmeldete:

1. Es sei die Weiterziehung begründet zu erklären und die Klage gutzuheißen;
2. Eventuell es seien die zürcherischen Gerichte zu veranlassen, dem Kläger den von ihm beantragten Beweis abzunehmen, daß

sein (des Klägers) Büchlein über die Pilatusbahn eine durchaus selbständige Arbeit und kein Plagiat des von Hardmeier-Jenny herausgegebenen Europäischen Wanderbildes die „Pilatusbahn“ sei;

3. Eventuell es sei die Klage in einem durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Umfange gutzuheißen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der, persönlich erscheinende, Kläger Zuspruch seiner Entschädigungsforderung, indem er immerhin erklärt, daß er die Feststellung des Quantitativen der Forderung dem richterlichen Ermessen anheimstelle.

Der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Firma Drell Füssli & Cie. hatte im November 1889 gegen H. Puhlmann beim Statthalteramte Urilesheim Strafanzeige wegen Urheberrechtsverletzung erstattet, weil derselbe das von ihr herausgegebene illustrierte Büchlein „die Pilatusbahn“ (Nr. 153 und 154 der „Europäischen Wanderbilder“) in rechtswidriger Weise zur Herstellung des von ihm selbst herausgegebenen Reisebuches „Pilatusbahn“ ausgebeutet habe. Behauptet war dabei speziell, Puhlmann habe vier in den „Europäischen Wanderbildern“ erschienene Illustrationen („Hotels auf dem Pilatus“, „Wolfortbachviadukt“, „Mattalp“ und „oberste Bahnpartie“) nachgeahmt und auch den Text des „Wanderbildes“ vielfach für sich ausgebeutet. Puhlmann bestritt, sich des Nachdruckes schuldig gemacht zu haben; sein Büchlein sei ein durchaus selbständiges, von ihm ohne Kenntniß des „Wanderbildes“ und vor dessen Erscheinen verfaßtes Werk. Bezüglich der Illustrationen machte er speziell geltend, daß er das Gliche der „Hotels auf dem Pilatus“ von der Direktion der Pilatusbahn, welche dasselbe der Firma Drell Füssli & Cie. abgekauft, zu beliebigem Gebrauche erhalten und die Illustrationen „Wolfortbachviadukt“ und „Mattalp“ nicht dem „Wanderbilde“, sondern dem Prospekte der Pilatusbahn entnommen habe. Diese letztere habe die fraglichen Zeichnungen durch die Firma Drell Füssli & Cie. (welche dieselben dann auch für die „Wanderbilder“ verwendet) erstellen lassen und ihm den Prospekt zur Benutzung übergeben. Das Bild „oberste Bahn-

partie“ habe er nach dem Fahrtenplan der Pilatusbahn, einem ihm übergebenen kleinen Cliche und eigenen Aufnahmen erstellt. Die Strafuntersuchung wurde durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Basellandschaft vom 19. Juli 1890 sistirt. Daraufhin belangte H. Puhlmann die Firma Drell Füssli & Cie. auf Schadenersatz von 4000 Fr., weil dieselbe ihn durch bewußt oder fahrlässig falsche Anschuldigung geschädigt habe. Zu bemerken ist noch, daß die Firma Drell Füssli & Cie. in ihrer Strafanzeige den Antrag gestellt hatte, es seien die nöthigen vorsorglichen Maßregeln zu treffen, damit weitere Veröffentlichungen des Puhlmannschen Werkes verhindert werden und es sei der Selbstverlag Puhlmanns mit Beschlagnahme zu belegen. Eine Beschlagnahme hat indeß nicht stattgefunden, nach der Behauptung Puhlmanns deßhalb nicht, weil er, im Einverständnis mit dem Untersuchungsbeamten, die sämtlichen Exemplare seines Büchleins in den verschiedenen Buchhandlungen zurückgezogen habe.

2. In rechtlicher Beziehung ist klar, daß ein Entschädigungsanspruch nicht schon dann begründet ist, wenn die von der Beklagten erhobene Strafflage wegen Urheberrechtsverletzung eine unbegründete gewesen sein sollte, daß es vielmehr hiezu noch des Nachweises eines Verschuldens der Beklagten bedarf. In der civil- oder strafrechtlichen Verfolgung eines vermeintlichen Rechtes liegt a eine widerrechtliche Handlung an sich nicht, vielmehr macht derjenige, welcher den richterlichen Schutz für ein vermeintliches Recht anruft, lediglich von einer jedem Bürger zustehenden Befugniß Gebrauch. Widerrechtlich handelt er nur dann, wenn sein Vorgehen ein arglistiges oder fahrlässiges war, wenn er sich bewußt war oder nach Lage der Sache bewußt sein mußte, daß ihm ein Anspruch in Wirklichkeit nicht zustehe und ihn daher der Vorwurf böswilligen oder leichtfertigen Handelns trifft. Im vorliegenden Falle trifft nun die Beklagte ein solcher Vorwurf jedenfalls nicht. Daß sie nicht eine bewußt falsche Anschuldigung erhoben hat, ist vom Kläger heute selbst zugegeben worden. Allein auch eine Fahrlässigkeit liegt nicht vor. Zwar ist demjenigen, welcher die Verhängung einer so einschneidenden Maßnahme, wie die richterliche Beschlagnahme eines Verlagsartikels, beantragt, wohl zuzumuthen, daß er dies nicht leichtthin, sondern erst nach ernstlicher Prüfung der Verhältnisse thue und ist bei Würdigung seines Ver-

haltens ein strengerer Maßstab anzulegen, als wenn es sich bloß um die Anhebung einer gerichtlichen Civilklage oder um einen Akt der ordentlichen Schuldbetreibung handelte. Allein im vorliegenden Falle lagen Momente vor, welche die Annahme einer Fahrlässigkeit auf Seiten der Beklagten ausschließen. Jedenfalls in einer Richtung, nämlich in Betreff der Illustration der obersten Bahnpartie, welche bloß in den „Wanderbildern“ erschienen und nicht der Pilatusbahn zur Verwendung in ihren Prospekten überlassen worden war, mußte für die Beklagte die Annahme einer Urheberrechtsverletzung durch den Kläger zum Mindesten nahe liegen. Hier handelt es sich einerseits wohl unzweifelhaft um eine schutzfähige Zeichnung, an welcher das Urheberrecht der Beklagten zusteht, und ist andererseits kaum zu verkennen, daß der Kläger dieselbe in seiner Publikation in unbefugter Weise nachgebildet hat. Konnte aber somit die Beklagte zu Einleitung rechtlicher Schritte gegen den Kläger in gutem Glauben und ohne Leichtfertigkeit sich für berechtigt erachten, so erscheint dessen Entschädigungsforderung als unbegründet, ohne daß weiter untersucht zu werden brauchte, ob und wie weit der Thatbestand der Urheberrechtsverletzung zum Nachtheile der Beklagten hier wirklich gegeben war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. Januar 1891 sein Bewenden.

31. Urtheil vom 21. März 1891 in Sachen
Köhler gegen Lichtenberger.

A. Durch Urtheil vom 17. Januar 1891 hat die Polzeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt: Karl Lichtenberger ist der Ehrbeleidigung gegenüber Elise Köhler geb. Balli, Heinrichs Ehefrau, dato wohnhaft im Storchengäßchen Nr. 20 in Bern, schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 179, 183, 256 St.-G., 50 u. ff. D.-R.,